

Der Grund zu dieser Cassation war die sich ergebende Nichtwählbarkeit Schulze's.

Das Ministerium wies hierauf den zeitherigen Commissar für den gedachten Wahlkreis mittels Verordnung vom 6. October dieses Jahres an, in Gemäßheit der Vorschriften in §§ 32, 48 und 49 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 ungesäumt die Vornahme einer anderweiten Wahl zu veranlassen.

Diese anderweite Wahl — bei welcher der Secretär des landwirthschaftlichen Kreisvereins Richter zu Chemnitz die meisten Stimmen erhielt — wurde von dem Wahlcommissar in Gemäßheit obiger Verordnung, mithin nach den für sogenannte Nachwahlen geltenden gesetzlichen Vorschriften vollzogen.

Man hat nun den Zweifel angeregt, ob im vorliegenden Falle eine Nachwahl zulässig war.

Der Unterzeichnete bejaht diese Frage und gelangt zu dieser Ueberzeugung durch folgende Erwägungen.

Der Unterschied in dem Verfahren bei Nachwahlen im Gegensatz zu erstmaligen Wahlen besteht hauptsächlich in zwei Umständen.

Bei der Nachwahl sind

1.

die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen unverändert wieder zum Grunde zu legen (§ 32) und bedürfen

2.

die Bekanntmachungen der Wahlvorsteher über Ort und Zeit für Abgabe der Stimmzettel nicht — wie bei der ersten Wahl — einer achtägigen Frist (§ 49).

Dieses vorausgeschickt, ist zu bemerken:

Zu 1.

In § 32 — die Listen betreffend — wird diejenige anderweite Wahl, welche infolge sich ergebender Nichtwählbarkeit des Gewählten vorzunehmen ist, ausdrücklich als Nachwahl bezeichnet.

Zu 2.

Ebenso bezeichnet § 49 — die Fristen betreffend — die nach § 48 vorzunehmenden Wahlen ausnahmslos als Nachwahlen. Es wird aber in § 48 auch der Fall der Nichtwählbarkeit des Gewählten ausdrücklich mit aufgeführt.

Allerdings gebraucht § 48 Alinea 2 für diesen Fall den Ausdruck Neuwahl. Dieses Wort ist — wie nicht zu verkennen — geeignet, den Zweifel anzuregen, ob bei einer anderweiten Wahl, welche infolge sich ergebender Nichtwählbarkeit des Gewählten nöthig wird, die für Nachwahlen geltenden Vorschriften anzuwenden seien. Denn nach dem Sprachgebrauche ist man veranlaßt, Neuwahlen und Nachwahlen als Gegensätze, nicht aber als gleichartige Wahlen zu betrachten.

Will man daher auch die Möglichkeit eines solchen durch die Redaction des Gesetzes veranlaßten Zweifels für den ersten Augenblick nicht in Abrede stellen, so erledigt sich derselbe doch durch eine eingehendere Betrachtung der ganzen Disposition des Gesetzes.

Das Gesetz bedient sich der Ausdrücke:

„anderweite Wahl,“ „Neuwahl,“ „Nachwahl“ auch an anderer Stelle untermischt als gleichbedeutend.

Den Beweis für diese Behauptung giebt nächst dem § 48 der § 38. Dieser letztere Paragraph handelt von den Wahlen in die Erste Kammer.

Auch dort wird die anderweite Wahl für einen Nichtwählbaren als Neuwahl bezeichnet.

Allein sowohl in § 38 — bezüglich der Wahlen zur Ersten Kammer, wird in dem letzten Absätze diese sogenannte Neuwahl schließlich unter den übrigen der bezeichneten Nachwahlen als solche mit aufgenommen — gleichwie in § 49 — bezüglich der Wahlen für die Zweite Kammer — die in § 48 Alinea II gedachte Neuwahl als Nachwahl bezeichnet wird.

Gesetze sind aber — nach § 22 des bürgerlichen Gesetzbuchs — wenn die Worte Zweifel lassen, nach der auf andere Weise sich kundgebenden Absicht des Gesetzgebers anzulegen.

Die Absicht des Wahlgesetzes geht aber nach Obigem ganz unzweifelhaft dahin:

daß die anderweite Wahl, welche infolge sich ergebender Nichtwählbarkeit des Gewählten nöthig wird, nach den für Nachwahlen geltenden Vorschriften ausgeführt werden soll.

Hiernach erscheint die Wahl des Abg. Richter als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vollzogen.

Die entgegengesetzte Ansicht vertritt die Eingabe des Herrn Abg. Ludwig vom 2. dieses Monats.

Außer den bereits oben berührten und einigen wohl minder wichtigen Bedenken hebt dieselbe hauptsächlich noch hervor,

daß Nachwahl deshalb ausgeschlossen sei, weil Schulze bereits in die Kammer eingetreten und deren Mitglied gewesen,

und

daß daher nach § 9 eine förmliche Neuwahl an die Stelle des Abg. Schulze vorzunehmen gewesen sein würde.

Dieser Auffassung steht jedoch Folgendes entgegen:

Gegen die Giltigkeit der Wahl Schulze's lagen bereits vor dessen Eintritt in die Kammern Einsprüche vor.

Die Kammer befand diese Einsprüche für begründet und cassirte die Wahl.

Die Wahl Schulze's hat mithin niemals Giltigkeit erlangt.

Da nun überdies nach § 9 der Landtags-Ordnung die Einweisungscommission nur die formelle Richtigkeit der Legitimation zu prüfen hat, während die Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung erst infolge der erhobenen Einsprüche erfolgt, so ergiebt sich auch aus den Bestimmungen der Landtags-Ordnung, daß durch Schulze's Eintritt in die Kammer, ungeachtet des ihm bekannten Protestes, die Stelle des Abgeordneten für den 36. ländlichen Wahlkreis nicht definitiv besetzt wurde.

Mithin leidet auf den vorliegenden Fall § 9 des Wahlgesetzes keine Anwendung.

Diese letztere Bestimmung bezieht sich vielmehr auf Erledigungen nach definitivem Eintritt. (Resignation,